



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bentwisch für den kommunalen Friedhof „Neuer Friedhof“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1,2,4,5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl M-V S.146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl.M-V,S.584, sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz –BestattG MV vom 03.Juli 1998) sowie § 25 der Satzung der Gemeinde Bentwisch für den kommunalen Friedhof „ Neuer Friedhof“ vom 16.03.2017 hat die Gemeindevertretung Bentwisch am 06.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenggegenstand

Für die Benutzung des Neuen Friedhofs in Bentwisch, für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstigen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen der „ Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Rostocker Heide“.

§ 2 Gebührenschuldnerin und Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Leistung beauftragt oder wer die Kosten der Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder letztwilliger Verfügung zu tragen hat. Dieser ist dann Nutzungsberechtigte/r der Grabstelle.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und der Urnengemeinschaftsanlagen nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung des Auftrages, ansonsten mit Erbringung der Leistung. Im Übrigen entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, innerhalb eines Monats nach Zustellung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 5 Gebühren

- (1) Grabnutzungsgebühren

1.1.	Wahlgräber und Reihengräber Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre	1.400,- EURO
1.2.	Urnenwahl- und Reihengräber Erwerb Nutzungsrecht für 20 Jahre	230,-EURO
1.3.	Urnengemeinschaftsanlagen Nutzungsrecht 20 Jahre	55,- EURO

- 1.4. Urnenbeisetzung auf belegten Wahlgrab, einmalig pro Urne 140,- EURO
- 1.5. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Erdbestattungen wird pro Jahr 1/25 der Gebühr unter Pkt. 1.1 erhoben
- 1.6. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnengräber Wird pro Jahr 1/20 der Gebühr unter Pkt. 1.2. erhoben
- 1.7. Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr im § 5 nicht vorgesehen ist, wird das zu entrichtende Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Dazu zählt auch das Gravieren der Namen auf dem Gedenkstein der halbanonymen Urnengrabstelle.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Bentwisch, den 25.04.2017


Susanne Strübing
Bürgermeisterin

